

über die von der vorigen Ständeversammlung eingebrachten Anträge stattfinden solle. In der Regel erschienen damals bei Eröffnung einer neuen Ständeversammlung besondere königliche Decrete, welche in der vorigen Ständeversammlung eingebracht worden waren und im Laufe der Sitzung oder im Landtagsabschiede wegen Mangels an Zeit nicht hätten berücksichtigt werden können. Dieses Verfahren wurde auch bei den folgenden Landtagen beobachtet, namentlich im Jahre 1839 und 1842. Die erste Deputation erstattete zwar Bericht auf die allerhöchsten Decrete, welche in dieser Beziehung eingegangen waren; es wurde aber auch noch die dritte Deputation ausdrücklich beauftragt, noch Bericht zu erstatten über alle Anträge, welche im Laufe aller früheren Ständeversammlungen gestellt worden waren und zwar wie damals der Kammerbeschluss lautete:

„die dritte Deputation zu beauftragen, eine Revision aller ständischen Anträge des vorigen Landtags vorzunehmen und nachzusehen, ob sie insgesamt erledigt oder resp. beantwortet worden wären“.

Auch noch im Laufe des Landtags von 1845 erfolgte eine dergleichen Berichterstattung. Diese war sehr übersichtlich. Früher, wo noch Herr v. Römer Mitglied der Zweiten Kammer war, hatte dieser diese Berichterstattung übernommen und zuletzt der noch jetzt in unserer Mitte befindliche Abg. Dr. Plazmann. Nun ist aber auf dem nachfolgenden Landtage von 1848 dieser Theil der Wahrung ständischer Rechte aus den Augen verloren worden, was sich wohl durch die anderweitigen Beschäftigungen erklären läßt, welche von 1848 an die Thätigkeit der Kammern in Anspruch genommen haben. Nun ist es doch sehr wünschenswerth, daß diese alte Einrichtung wieder eingeführt werde. Decrete erschienen allerdings von Seiten der hohen Staatsregierung wie früher; aber die Kammern haben gerade ein Gewicht darauf gelegt, auch noch sorgfältig zu prüfen, ob alle ständischen Anträge beachtet oder erledigt worden sind. Ich zweifle nicht, daß bei den letzten Ständeversammlungen weniger Veranlassung dazu vorgelegen hat, weil die Anträge immer sofort im Laufe des Landtages erledigt worden sind. Gleichwohl halte ich dafür, daß, wie die Kammer verpflichtet ist, die Rechte der Regierung zu achten, es auch andererseits ihre Pflicht ist, ihre Berechtigung zu wahren und ihrerseits die Erwartung auszusprechen, daß alle ihre Anträge beachtet und beantwortet werden, ohne daß ich deshalb der Regierung selbst einen Vorwurf darüber machen wollte und könnte, daß sie nicht auf die Anträge eingegangen wäre, wozu ich keine Veranlassung habe. Wir haben im Laufe unserer damaligen Session unsere Wünsche im Betreff Deutschlands aus deutschem Herzen mehrfach ausgesprochen und unsern Blick auch über die Grenzen Sachsens hinaus gerichtet; allein ein guter Hausvater ist auch darauf bedacht, im eigenen

Hause nachzusehen, ob irgendwo eine Schadhastigkeit sei. Ich bin daher der Meinung, daß es in dem Rechte und in der Pflicht der Kammer liege, die frühere Einrichtung verärgert wieder aufzunehmen, daß die Kammer die dritte Deputation beauftragt, nachzusehen und zu revidiren, ob alle Anträge der vorigen Ständeversammlungen beachtet und beantwortet seien. Es ist dies auch in anderer Beziehung für die Kammer nur von Interesse. Die diesfälligen Deputationsberichte geben dann gewissermaßen ein Bild des früheren Landtages. Den neu eintretenden Mitgliedern wird dieses Bild nur um so willkommener sein, als es beklagenswerth ist, daß ihnen nach unserer jetzigen Einrichtung die Einsicht der früheren Acten des Landtages mangeln muß, indem die austretenden Mitglieder die Landtagsacten behalten und wohl auch einzelne Mitglieder ihren Stellvertretern die currenten Acten nicht einmal überließen. Insofern wird ihnen die Einsicht eines solchen Deputationsberichtes, welcher eine tabellarische Zusammenstellung enthält, nur um so angenehmer sein. Ich überlasse daher der Entschließung der hohen Kammer, ob sie nach dieser Motivirung einfach die dritte Deputation beauftragen will, diese Revision der Acten der vorigen Ständeversammlung vorzunehmen und nachzusehen, ob allen ständischen Anträgen Beachtung oder Beantwortung widerfahren ist oder ob nicht etwa aus Uebersehen ein Antrag noch unerledigt vorhanden sei.

Präsident Haberkorn: Der Antrag des Herrn Abg. Reichs-Eisenstuck lautet wörtlich so:

„Die Kammer wolle die dritte Deputation beauftragen, eine Revision aller ständischen Anträge des vorigen Landtags vorzunehmen und nachzusehen, ob sie insgesamt erledigt oder beziehentlich beantwortet worden sind und darüber möglichst schleunig Bericht zu erstatten.“

Ich halte es für zulässig, daß sofort hierüber das Wort ergriffen werden kann.

Abg. Dr. Plazmann: Das Historische, was vom Abg. Reichs-Eisenstuck dargelegt worden ist, hat seine Richtigkeit. Es erschien an den ersten constitutionellen Landtagen ein königliches Decret, welches sich darüber verbreitete, welche Anträge Erledigung gefunden hätten, welche nicht. Mit der Berichtserstattung über dieses Decret wurde die dritte Deputation beauftragt. Der letzte Bericht war von mir, wenn ich nicht irre, im Landtage 1842/43. Ich muß aber bemerken, daß gerade diese Arbeit eine sehr mühsame und zeitraubende war und sie unterblieb namentlich infolge einer Aeußerung, welche in der jenseitigen Kammer von einem damaligen, später noch mehr bekannt gewordenen Mitgliede gethan wurde, „daß es eigentlich eine Schraube ohne Ende sei“, welche immer zu neuen Berichterstattungen führen könne, ohne daß ein rechter Erfolg zu erwarten sei. Es ist später dann das königliche Decret gar nicht mehr